

Erklärung zum Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft



Anlage zum Antrag auf Bewilligung von Wohngeld bzw. zur Mitteilung
über Änderungen zum Antrag auf Bewilligung von Wohngeld

Name, Vorname der wohngeldberechtigte Person

Haushaltsmitglieder im wohngeldrechtlichen Sinne sind nach § 5 des Wohngeldgesetzes (WoGG) die wohngeldberechtigte Person und die Personen, mit der die wohngeldberechtigte Person in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zusammenlebt, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehung ist.

Haushaltsmitglieder sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 auch Mitglieder einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, die zwar keine familiäre oder verwandtschaftliche Beziehung haben, jedoch der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese werden in eine gemeinsame Wohngeldberechnung einbezogen.

Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird nach § 5 Abs. 2 WoGG vermutet, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3a Nr. 1 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erfüllt ist.

1. Erklärung der wohngeldberechtigten Person über eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zu einem Haushaltsmitglied in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft

- a) Leben Sie länger als ein Jahr zusammen? ja nein
- b) Leben Sie mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern zusammen? ja nein
- c) Versorgen Sie gemeinsam Kinder oder Angehörige im Haushalt? ja nein
- d) Sind Sie befugt, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen? ja nein

2. Erklärung der wohngeldberechtigten Person, dass keine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft vorliegt

Ich lebe nicht in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft.

Begründung:

Ich versichere, dass alle Angaben vollständig und richtig sind.

Berlin, den _____

Unterschrift der wohngeldberechtigten Person